

II- 1409 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5.901/12-I/1-1972

588 / A.B.zu 716 / J.Präs. am 10. Aug. 1972

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Frauscher und Genossen, Nr. 716/J vom 9. Juli 1972: "Anweisungen an die Organe der Schifffahrtspolizei zur Beobachtung des Fahrwassers der Donau auf Ölhaltigkeit".

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1) und 2):

Die Obliegenheiten der Organe der Schifffahrtspolizei im Falle einer Verunreinigung der Donau durch Ölaustritt etc. sind durch den ho. Erlaß vom 7. März 1969, Zahl 26.213/1-I/5-1969, geregelt. Eine korrespondierende Verfügung wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft an die Landeshauptmänner von Niederösterreich, Oberösterreich und Wien erlassen.

Demnach haben die Schifffahrtspolizeiorgane Verstöße gegen die einschlägigen schifffahrtsrechtlichen Vorschriften sofort der zuständigen Strombauleitung zu melden und - sofern ein der Übertretung dieser Vorschriften Schuldiger festgestellt werden konnte - die Anzeige an das Amt für Schifffahrt (früher Bezirksverwaltungsbehörde) zwecks Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu erstatten. Die Strombauleitung

-2-

verständnis ihrerseits den zuständigen Landeshauptmann, der sodann die erforderlichen Veranlassungen unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf die Gewässerreinigungsvorschriften nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 zu treffen hat.

Eine Meldung an das Bundesministerium für Verkehr (Oberste Schifffahrtsbehörde) seitens der Schifffahrtspolizeiorgane ist nicht mehr vorgesehen, so daß mein Ressort von konkreten Gewässerverschmutzungen, aus welchen Anlaß immer sie entstehen, in der Regel keine Kenntnis erhält und in diesem Zusammenhang auch keine Maßnahmen verfügt.

Wien, am 3. August 1972

Der Bundesminister:


